



Coronahilfe Breitensport – Merkblatt

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist jeder Sportverein, der Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ist und im Jahr 2020 pandemiebedingt einen Mitgliederverlust verzeichnet hat. Der Mitgliederverlust ergibt sich aus der Differenz der zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021 im Rahmen der LSB-Bestandserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen.

2. Wer ist von der Antragstellung ausgenommen?

Nicht antragsberechtigt sind Vereine, bei denen der Mitgliederverlust ausdrücklich nicht im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 steht, z. B. wenn der Mitgliederverlust durch Vereinsauflösung, -fusion, oder -verschmelzung entstanden ist. Zusätzlich ausgenommen von der Beantragung der Coronahilfe Breitensport sind Vereine, die im Jahresdurchschnitt mehr als 249 Mitarbeiter*innen beschäftigen¹. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind die Vereine, die in der Spielzeit 2021/2022 mit einer Mannschaft am Betrieb der ersten drei Ligen im Herrenfußball teilnehmen.

3. Was ist eine Billigkeitsleistung?

Billigkeitsleistungen sind Leistungen, die erbracht werden, obwohl kein Rechtsanspruch darauf besteht. Mit Billigkeitsleistungen können Schäden und Nachteile ausgeglichen oder gemildert werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

4. Was wird gefördert?

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt je verlorenem Mitglied eine Billigkeitsleistung von bis zu 30 Euro. Die Billigkeitsleistung soll das durch den Mitgliederverlust entstandene Einnahmedefizit abmildern. Die Leistung des Landes NRW wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bitte beachten Sie: Die beantragte Billigkeitsleistung darf das tatsächlich entstandene Einnahmedefizit nicht übersteigen.

5. Wie wird die Billigkeitsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen berechnet und ausgezahlt?

Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der im Jahr 2020 verlorenen Mitglieder mit dem Leistungssatz in Höhe von 30 Euro (maximale Billigkeitsleistung).

¹ Vgl Artikel 5 KMU-Definition der EU-Kommission <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

5.1 Maximale Billigkeitsleistung ≤ 1.000 Euro

Bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro wird die Billigkeitsleistung endgültig festgesetzt und nach Bestandskraft des Leistungsbescheides vollständig ausgezahlt.

Beispiel:

Anzahl der verlorenen Mitglieder im Jahr 2020	Leistungssatz	Billigkeitsleistung
23	á 30 Euro	690 Euro

5.2 Maximale Billigkeitsleistung > 1.000 Euro

Übersteigt die maximale Billigkeitsleistung den Wert von 1.000 Euro, wird diese zunächst vorläufig festgesetzt und die Auszahlung wird gesplittet. 1.000 Euro werden direkt und vollständig ausgezahlt, der darüber hinausgehende Betrag zunächst zur Hälfte.

Beispiel:

Anzahl der verlorenen Mitglieder im Jahr 2020	Leistungssatz	Maximale Billigkeitsleistung
1.000	á 30 Euro	30.000 Euro

	Sockelbetrag	1.000 Euro
+	50 Prozent des über den Sockelbetrag hinausgehenden Betrags	14.500 Euro
=	Auszahlungsbetrag	15.500 Euro

Prüfung und Berechnung einer möglichen zweiten Auszahlung nach Mitteilung der hinzugewonnenen Vereinsmitglieder

Nach Meldung der im Zeitraum vom 01.01.2021 bis spätestens zum 31.03.2022 hinzugewonnenen Mitglieder wird die Billigkeitsleistung neu berechnet und endgültig festgesetzt. Dazu wird die Anzahl der Neumitglieder mit dem Leistungssatz multipliziert.

Variante	Anzahl der hinzugewonnenen Mitglieder	Berechnung
1	100	100 x 30 Euro = 3.000 Euro
2	400	400 x 30 Euro = 12.000 Euro
3	600	600 x 30 Euro = 18.000 Euro
4	1.200	1.200 x 30 Euro = 36.000 Euro

5.2.1 Verfahren bei Erfüllung der Varianten 1 oder 2

Liegt der so errechnete Betrag unter dem im Jahr 2021 ausgezahlten Betrag oder ist gleich hoch, wird die gewährte und bereits ausgezahlte Billigkeitsleistung endgültig festgesetzt. Es erfolgt keine weitere Auszahlung.

Variante	Berechnung	1. Auszahlung in 2021	Konsequenz
1	100 x 30 Euro = 3.000 Euro	15.500 Euro	Keine weitere Auszahlung.
2	400 x 30 Euro = 12.000 Euro		Keine weitere Auszahlung.

5.2.2 Verfahren bei Erfüllung der Varianten 3 oder 4

Liegt der errechnete Betrag über dem im Jahr 2021 ausgezahlten Betrag, wird dieser – bis zur ermittelten Höchstgrenze – als Billigkeitsleistung endgültig festgesetzt. Der Differenzbetrag aus der endgültig festgesetzten Billigkeitsleistung und der bereits im Jahr 2021 ausgezahlten Billigkeitsleistung wird nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt.

Variante	Berechnung	1. Auszahlung in 2021	Konsequenz
3	600 x 30 Euro = 18.000 Euro	15.500 Euro	Auszahlung des Differenzbetrags i. H. v. 2.500 Euro.
4	1.200 x 30 Euro = 36.000 Euro		Auszahlung des Differenzbetrags i. H. v. 14.500 Euro (bis zur maximalen Billigkeitsleistung von 30.000 Euro).

6. Wie und wann kann ich einen Antrag stellen?

Das Antragsverfahren wird ausschließlich digital über das Förderportal des Landessportbundes NRW abgewickelt. Den Zugang zum Förderportal finden Sie hier: <https://foerderportal.lsb-nrw.de> Bitte nutzen Sie für die Anmeldung Ihre Vereinskennziffer (VKZ) sowie Ihr Passwort. Der Antrag kann ab dem 27. September 2021 bis zum 15. November 2021 gestellt werden.

7. Antragsformular: Was benötige ich, um den Antrag auszufüllen?

- Angaben zum verantwortlichen Vertretungsberechtigten des Vereins (§ 26 BGB)
Hier sind Name, Anschrift, Kontaktdaten eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds anzugeben.
- Erklärungen des Antragstellers
Im Rahmen des Antrags müssen verschiedene Erklärungen durch den Vertretungsberechtigten abgegeben werden.
- Die Angaben zu den Vereinsmitgliedern, die für die Berechnung der Billigkeitsleistung erforderlich sind, werden automatisch aus der Vereinsverwaltung übernommen und angezeigt.

8. Kann ich die Coronahilfe Breitensport zusätzlich zur Soforthilfe Sport beantragen?

Ja, die Coronahilfe Breitensport kann zusätzlich zur Soforthilfe Sport beantragt werden. Die Einnahme aus der Coronahilfe Breitensport ist bei den Hilfsprogrammen des Landes und des Bundes gegebenenfalls anzurechnen und muss deshalb dort angegeben werden.

9. Wird eine Unterschrift benötigt?

Nein. Sie füllen den gesamten Antrag online aus und müssen keine Unterschrift abgeben. Mit dem Absenden versichern Sie – auch ohne Unterschrift – die Richtigkeit Ihrer Angaben.

10. Wie wird die Anzahl der hinzugewonnenen Vereinsmitglieder belegt?

Der Verein gibt, sofern erforderlich, im Förderportal eine Erklärung zu den hinzugewonnenen Vereinsmitgliedern ab. Der Landessportbund NRW überprüft diese Angaben und fordert hierzu entsprechende Aufnahmebeschlüsse oder Auszüge aus der Mitgliederverwaltung an. Auch eine Vor-Ort-Prüfung ist möglich.

Ihre Fragen an uns

Bitte schreiben Sie per Mail an Coronahilfe-Breitensport@lsb.nrw